

Förderverein Sabinenkirche Prenzlau e.V.

Satzung vom 03-2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Sabinenkirche Prenzlau".
2. Der Verein soll nach seiner Gründung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen werden. und führt dann den Zusatz "e.V." Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
3. Der Sitz des Vereins ist Prenzlau.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Erhalt und die Instandsetzung der Sabinen Kirche Prenzlau sowie ihrer ortsbildenden Umgebung im Sinne des brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.
2. Im Interesse des Gemeinwohles will der Verein die Sabinenkirche Prenzlau einer angemessenen kulturellen, religiösen oder sonstigen geeigneten Nutzung zuführen. Zu diesem Zweck entwickelt er mit geeigneten Partnern ein Nutzungskonzept.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er will diesen Zweck selbst verwirklichen und dient nicht lediglich dem Sammeln und Weiterleiten von für diese Zwecke bestimmten Geldmitteln.
2. Der Verein erfasst und dokumentiert die Sabinenkirche Prenzlau, vermittelt die Erstellung von Gutachten über den baulichen Zustand sowie den bau- und kulturhistorischen Wert des Bauwerks.
3. Der Verein will durch Öffentlichkeitsarbeit das Interesse von Bürgern und Behörden für die Erhaltung, Instandsetzung und Nutzung der Sabinenkirche Prenzlau wecken sowie finanzielle Hilfe von privater Hand besorgen und sinnvoll einsetzen.
4. Zur Erhaltung der Sabinenkirche Prenzlau verhandelt der Verein mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen und anderen Vereinigungen; zur Absicherung der praktischen und organisatorischen Arbeit bemüht er sich um deren finanzielle Unterstützung.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet und diese unbedingt durch Tat und Wort unterstützt.

2. Der Antrag auf Beitritt ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann Anträge auf Beitritt zum Verein ablehnen, wenn diese wesentlichen Vereinsinteressen entgegenstehen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres erforderlich.

3. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können ohne Anhörung ausgeschlossen werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und finanzielle Angelegenheiten

1. Von den Vereinmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Einladungen werden mindestens vier Wochen vorher zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung innerhalb von einer Woche möglich.

4. Weitere Punkte zur Tagesordnung können auf diese gesetzt werden, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Delegation von Stimmen ist nicht zulässig.

6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung

- nimmt Berichte des Vorstandes (einschließlich des Kassenberichts) und der Kassenprüfer entgegen und fasst dementsprechende Beschlüsse,
- wählt den Vorstand,
- beschließt über die Entlassung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
- bestimmt die Kassenprüfer (für den jeweils nächst vorzulegenden Kassenbericht),
- setzt die Höhe von Mitgliedsbeiträgen fest,
- beschließt Satzungsänderungen,
- beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung, und
- kann die Auflösung des Vereins beschließen.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch zwei Vorstandsmitglieder abzuzeichnen

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

4. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Nichteinstimmigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Die vom Vorstand vorgenommenen Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

5. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer mit Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlau, die es ausschließlich und unmittelbar für den Erhalt der Sabinenkirche einsetzen soll.

3. Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen bei einer Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei der Auflösung keine Vermögensanteile.

Ursprüngliche Satzung vom 18.11.2013
geändert gemäß Protokoll des Vorstandes vom 05.03.2014
Prenzlau, den 15.03.2014